

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 11.11.2005

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 337 Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften 647
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 338 Widmung der Ortsumgehung Zabakuck zum Bestandteil der K 1201.....648
3. Sonstige Mitteilungen
 - 339 Gefechtsübung einer verstärkten Panzerkompanie des Panzerlehrbataillon , Munster, in der Zeit vom 18.11.2005 – 24.11.2005 649

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 340 Bekanntmachung über das Ergebnis der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gommern am 30. Oktober 2005 649

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 341 Satzung des Unterhaltungsverbandes "Nuthe/Rossel"; gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer II. Ordnung 650
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

337

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygiene-rechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866) erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende Satzung:

Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleisch- und geflügelfleisch-hygienerechtlicher Vorschriften

§ 1 Beleihung

Der Landkreis Jerichower Land kann approbierten Tierärzten / Fleischkontrolleuren folgende Aufgaben übertragen:

1. Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Fleisch (§ 22 a des Fleischhygienegesetzes),
2. Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch (§ 17 a des Geflügelfleischhygienegesetzes),

§ 2 Gebührenerhebung

Der/die Beliehene erhebt für die Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von §§ 4, 5 und 8 FI/GFIH-AG.

§ 3 Vertragliche Regelung

Das Beleihungsverhältnis erfolgt in Form eines Vertrages zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der/dem Beliehenen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 8.11.2005

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

338

Widmung der Ortsumfahrung Zabakuck zum Bestandteil der K 1201

Die in der Gemarkung der Gemeinde Zabakuck, Landkreis Jerichower Land gelegene Ortsumfahrung für die Gemeinde Zabakuck, beginnend südlich von der Ortslage Zabakuck ca. 1.000 m vom Abzweig L 34, östlich um Zabakuck umlaufend und schließlich nach ca. 760 m wieder nördlich von Zabakuck in die K 1201 einmündend, wird mit Wirkung vom 1.1.2006 zum Bestandteil der Kreisstraße K 1201 gewidmet. Straßenbaulastträger ab diesem Zeitpunkt ist der Landkreis Jerichower Land.

Es werden keine Beschränkungen in den Benutzerarten, -kreisen und -zwecken festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Gebäu-

de- und Liegenschaftsmanagement, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg zu den bekannten Geschäftszeiten einzulegen.

Burg, den 7.11.2005

Im Auftrag

gez. Girke

Siegel

3. Sonstige Mitteilungen

339

Landkreis Jerichow Land
Der Landrat

Gefechtsübung einer verstärkten Panzerkompanie des Panzerlehrbataillon , Munster, in der Zeit vom 18.11.2005 – 24.11.2005

Die verstärkte Panzerkompanie des Panzerbataillon 93 Munster, beabsichtigt in der Zeit vom 18.11. bis 24.11.2005 eine Gefechtsübung durchzuführen.

Die Übung findet hauptsächlich auf den Truppenübungsplätzen statt.

An der Übung sind ca.

	160	Soldaten und
	34	Kfz
davon	15	Radfahrzeuge
und	19	Ketten-Kfz.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

340

Stadt Gommern

Bekanntmachung über das Ergebnis der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gommern am 30. Oktober 2005

A	Wahlberechtigte insgesamt	9.981
A1	Wahlberechtigte ohne Sperrv.	9.625
A2	Wahlberechtigte mit Sperrv	356
A3	Wahlb. nach §22 Abs. 2 KWO LSA	0
B	Wähler/innen insgesamt	4.411

B1	dav. mit Wahlschein	297
C1	Ungült. Stimmzettel	7
C2	Gültige Stimmzettel	4.404
D	Gültige Stimmen	4.404
E	Zahl der Sitze	1
	Wahlbeteiligung	44,2 %

Festgestellte Stimmen je Bewerber

	Name	Stimmen	Anteil	Rang
SPD	Kahlo, Torsten	2.084	47,3 %	2
FDP	Rauls, Wolfgang	2.320	52,7 %	1

Festgestelltes Ergebnis

Zum Bürgermeister der Stadt Gommern ab 01.01.2006 wurde Herr Wolfgang Rauls / FDP gewählt.

gez. Fritsch
Wahlleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

341

Satzung des Unterhaltungsverbandes "Nuthe/ Rossel"; gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer II. Ordnung
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Unterhaltungsverband führt den Namen "Nuthe/ Rossel".
- (2) Er hat seinen Sitz in 39264 Lindau, Deetzer Str. 57.
- (3) Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. II vom 20.02.1991, Seite 405 ff.)
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Nuthe und Rossel ab Elbe rechtsseitig von Piesteritz (Elb-km 220) bis Dornburg (Elb-km 300).

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern (§ 122 WG LSA).
3. Unterhaltung und Rückbau von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die Städte und Gemeinden, für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
 2. die Eigentümer oder, falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen,
- (2) Für die Unterhaltungsverbände gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht für die Gewässerunterhaltung sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (3) Alle Mitglieder des Unterhaltungsverbandes werden in einem Mitgliederverzeichnis erfaßt, welches der Unterhaltungsverband ständig aktualisiert.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 1. Dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen.
 2. Der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen -insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Ausbau" enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung der Unterhaltung bzw. des Rückbaues von Stauanlagen kann der Verband die notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Stauanlagen" enthalten sind.
- (4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen., insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, darunter mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, sonstige Beteiligte und sonstige Fachbehörden rechtzeitig zur Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder sind in der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des zuständigen Landkreises und der kreisfreien Städte geregelt.

§ 7 Organe

- (1) Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftsführung,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000,00 Euro,
6. Einspruch gegen die Zwangsfeststellung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
11. Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.
12. Beschlussfassung über die Prüfstelle.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 3 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt Abs. 11.
- (4) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimme aller.
- (8) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrere Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - Ort und Tag der Sitzung,
 - Die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - Den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - Die gefassten Beschlüsse,
 - Das Ergebnis der Wahlen.
- (11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss die Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag als Berufene in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen beim Verband abgeben können. Im übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenen abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11 Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen 45 von 100 des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Für jedes in der Ausschusssitzung nicht anwesende ordentliche Ausschussmitglied wird die Stimmenzahl der Berufenen um 1 Stimme gekürzt. Dabei wird diese Kürzung auf alle anwesenden Berufenen gleichmäßig verteilt.
- (2) Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (3) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden .
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, möglichst 1 x jährlich, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
5. die Aufstellung des Stellenplanes,
6. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
7. Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 Euro.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer/ Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (3) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

- (4) Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und die zugehörigen Belege an die Prüfer der Prüfstelle zur Prüfung ab.
- (2) Der Ausschuss bestimmt die Prüfstelle jährlich neu.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und die Berichte der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnisse

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung verteilt sich auf die hierfür beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der

Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer.

- Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten,
- Für die Unterhaltung und den Rückbau von Stauanlagen in und an Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsregeln sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. (z.B.: Flächengröße, Ausscheiden eines Mitgliedes usw.)
- (2) Falls ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch Aufgabe des unmittelbaren Besitzes oder Beendigung des diesem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen aus dem Verband ausscheidet oder auszuschneiden beabsichtigt, so hat er dies dem Verband unter Angabe des Rechtsnachfolgers unverzüglich mitzuteilen; sollte der Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sein, genügt die Mitteilung desjenigen, von dem das Mitglied das Recht zum unmittelbaren Besitz abgeleitet hatte.
- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Verpflichtungen bestehen nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn :
 - a.:das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 verletzt hat,
 - b.:es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe beträgt 1% des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Landkreise und kreisfreien Städte, auf die sich der Verband erstreckt.

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Aufsicht des Landkreises, *in dessen Gebiet sich der Sitz des Verbandes befindet.* .

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 Euro.
 3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Die vom Verbandsausschuss beschlossene 3. Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Gleichzeitig tritt die 2.Satzungsänderung Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/ Rossel vom 29.01.1999 außer Kraft.

Im Original unterschrieben:

Bernau
Verbandsvorsteher

Schmieder
Ausschussmitglied

Postanschrift: Landkreis Anhalt- Zerbst
Postfach 11 55
39251 Zerbst

Fritz- Brandt- Str. 16
39261 Zerbst

Unterhaltungsverband Nuthe/ Rossel
Deetzer Str. 57
39264 Lindau

Satzungsgenehmigung für den Unterhaltungsverband Nuthe/ Rossel

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, Nr. 11, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578), genehmige ich die Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/ Rossel, Sitz in Lindau, in der Fassung der 3. Änderungssatzung.

Hövelmann
Landrat

Die Satzung wurde vom Landrat genehmigt und unterschrieben.

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-1099
Internet: www.lkjl.de
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.